

Hat er in der inoffiziellen Zusammenarbeit Kenntnis erlangt ~~von den Möglichkeiten des MfS zur Feststellung von Hand-~~lungen und der dabei notwendigen Zusammenarbeit mit anderen Dienststeinheiten, so werden diese Kenntnisse ihn zu wahrheitsgemäßen Aussagen veranlassen, da er erwartet, daß es dem MfS möglich sein wird, seine strafrechtlich relevante Handlung aufzuklären. Beruhen dagegen seine Kenntnisse nur auf negativen Erfahrungen in der inoffiziellen Zusammenarbeit, so wirken sich diese auch negativ auf sein Aussageverhalten aus. Ebenso haben Kenntnisse über das Vorgehen des MfS gegenüber unehrlichen oder straftatverdächtigen IM beim IM Einfluß auf sein Verhalten. Wenn er mit dem MfS in für ihn gewohnter Weise konfrontiert wird, ist es für ihn möglich, die neue Situation zu bewerten und Entscheidungen für sein Verhalten zu treffen.

Ein hauptamtlicher FIM erlangt in Erfüllung seiner Aufgaben bei der Führung von IM/GMS umfangreiche Kenntnisse über seinen Verantwortungsbereich, die ihm anvertrauten IM/GMS sowie die Arbeitsweise des MfS. Ebenso ein IME, der zu Ermittlungsaufgaben eingesetzt wird, kann nach gewisser Zeit, trotz Legendierung, sich den wahren Grund der zu bestimmten Personen zu führenden Ermittlungen erschließen. Zu Erschließen sind auch die Kenntnisse des IM, über das Vorgehen des MfS gegenüber straffällig gewordenen IM, die er möglicherweise in seiner Eigenschaft als Sachverständiger oder Gutachter gewonnen hat, oder die ihm auf andere Weise bekannt wurden. Wurde der IM entsprechend seiner Einsatzrichtung und Kategorie zur Bearbeitung von Personen eingesetzt, die im Verdacht der Feindtätigkeit oder der Begehung krimineller Handlungen standen, sind die ihm zum Erkennen der Feindhandlungen oder kriminellen Machenschaften vermittelten Kenntnisse von Bedeutung.